



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	08.04.2010	1649/10 - I/594
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	12.04.2010	11.4	
Umwelt-, Verkehrs- und Energieausschuss	20.04.2010	10	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	28.04.2010	4	
Ortsbeirat Naunheim	11.05.2010	2	
Ortsbeirat Nauborn	31.05.2010	3	
Magistrat	05.07.2010	11.1	
Ortsbeirat Dutenhofen	24.08.2010	5	

Betreff:

Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Wetzlar vom 26.04.2005, zuletzt geändert am 17.11.2009

Anlage/n:

1. Satzungsentwurf
2. Synoptische Gegenüberstellung

Beschluss:

Die anliegende Satzung wird beschlossen.

Wetzlar, den 17.03.2010

gez. Hauptvogel

Begründung:

Auf Grund der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (EU-Dienstleistungsrichtlinie) mussten verschiedene Genehmigungs- und Erlaubnisvorbehalte sowie Qualifikationsanforderungen an Dienstleister aus der Friedhofssatzung entnommen werden.

Zur Gefährdungsvorbeugung wurde die TA-Grabmal des Vereins Deutsche Naturstein Akademie e.V. angepasst. Die schützenden Inhalte dieser Technischen Anweisung sind in den Satzungsentwurf eingearbeitet.

Artikel II, X bis XII:

Die Regelungen der §§ 6 Abs. 2 Sätze 2 und 3, 22 Abs. 1 Sätze 3 bis 5, 24 Abs. 1 bis 3 und 24 a sind inhaltsgleich aus den Empfehlungen der TA-Grabmal übernommen. Zukünftig ist eine Abnahmeprüfung durch den Ersteller des Grabmales nachzuweisen. Die Verantwortlichkeit wird in dessen Zuständigkeit verlagert. Dies entspricht dem Sinn und Zweck der EU-Dienstleistungsrichtlinie. Die jährliche Standfestigkeitsprüfung durch die Friedhofsverwaltung erfolgt lediglich mit einer Zuglast von 300 N, statt bisher 500 N. Die Dokumentation beschränkt sich auf die festgestellten Auffälligkeiten. Die letztgenannten Punkte sind dem Stand der Wissenschaft geschuldet und haben sich in der Praxis bewährt.

Artikel I:

In der Vergangenheit erfolgten in den Stadtteolfriedhöfen massive unerlaubte Ablagerungen von Grünschnitt im Bereich der Abfallstellen der Friedhöfe. Die Regelung des § 5 Abs. 3 k) ist geplant, um für die Friedhofsverwaltung ein Handlungsinstrument zu schaffen. Ebenso ist die Einführung der Regelung des § 5 Abs. 3 j) als flexible und belastbare Ermächtigungsgrundlage zu sehen.

Artikel III:

Die Friedhofsverwaltung stellte fest, dass es zu einem erheblichen Anstieg der Inanspruchnahme städtischer Bediensteter als Sargträger auf den Stadtteolfriedhöfen (ohne Kernstadt) gekommen ist. So stehen z.B. im Jahr 2007 31 Bestattungen durch stadteigenes Personal lediglich 26 Bestattungen durch private Träger gegenüber. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass lediglich 20 % der Bestattungen Erdbestattungen darstellen, ist eine zeitliche Anpassung interessengerecht. Dies begründet die Anpassung des § 7 Abs. 2 Sätze 2 und 3.

Artikel IV:

Die Regelung des § 8 Abs. 2 Satz 7 ist dem Pietätsgedanken geschuldet und durch die technische Weiterentwicklung des Krematoriums ermöglicht.

Artikel V, VI, VIII:

Durch §§ 11 Abs. 2 Satz 1 a) und d), 12 Abs. 10, 15 Abs. 2, 5 und 6 werden neue Bestattungsformen und Grabarten eingeführt. Für beides besteht auf Grund erhöhter

Nachfragen durch die Bevölkerung ein Bedarf. Für Erdbestattungen wird eine Grabart ohne Pflegeaufwand für die Angehörigen eingeführt.

Artikel VII und IX:

Die §§ 14 Abs. 5 und 21 Abs. 1 werden redaktionell angepasst.

Artikel XIII und XIV:

Durch die Änderung der Regelungen des §§ 27 Abs. 2 und 29 Abs. 2 wurde der Anwendungsbereich auf sämtliche Grabfelder ausgedehnt.

Artikel XV:

Die Verkürzung der Zeit zur Sargschließung auf eine Stunde vor der Bestattung ist dem Umstand geschuldet, dass auswärtige Besucher von Trauerfeiern die erweiterte Möglichkeit erhalten, sich von der verstorbenen Person zu verabschieden. Dieser Wunsch wurde vermehrt an die Friedhofsverwaltung herangetragen.

Es erfolgt eine synoptische Gegenüberstellung des Wortlautes der derzeit gültigen Satzung und der vorgeschlagenen Änderungen.

SYNOPTISCHE GEGENÜBERSTELLUNG:

(**Hervorhebungen** stellen die Änderungsvorschläge dar!)

TEXT (ALT):	TEXT (NEU):
<p>§ 5 Absatz 3: Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der nach § 6 als fachkundig und geeignet festgestellte Gewerbetreibenden, b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben; § 6 Abs. 11 bleibt unberührt, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung zweckmäßig und üblich sind, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, h) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde i) Gegenstände, insbesondere Werkzeuge, Schalen oder Vasen hinter den Grabstätten zu lagern.</p>	<p>§ 5 Absatz 3: Auf den Friedhöfen ist nicht gestattet, a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Bestatter und der nach § 6 als fachkundig und geeignet festgestellte Gewerbetreibenden, b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben; § 6 Abs. 11 bleibt unberührt, c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen, d) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren, e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung zweckmäßig und üblich sind, f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen, Grabstätten unberechtigt zu betreten sowie Einfriedungen und Hecken zu übersteigen, g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern, h) Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde i) Gegenstände, insbesondere Werkzeuge, Schalen oder Vasen hinter den Grabstätten zu lagern. j) alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel mitzubringen oder zu konsumieren, k) private Abfälle in den Abfallbehältern der Friedhöfe abzulagern.</p>